



Action des Chrétiens pour l'Abolition de la Torture (ACAT) | Association pour la prévention de la torture (APT) | Amnesty International Schweizer Sektion | Gesellschaft für bedrohte Völker | Ligue Suisse des Droits de l'Homme | Menschenrechte Schweiz (MERS) | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke (Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks) | Schweizerische Gesellschaft gegen Straflosigkeit (TRIAL) | Weltföderalisten Schweiz

Kontakt: Schweizerische Gesellschaft gegen Straflosigkeit (TRIAL), Postfach 5116, 1211 Genève 11, info@trial-ch.org

An den Bundesrat  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Bundeshaus  
3003 **Bern**

Genf, den 17. Juli 2005  
Welttag der Internationalen Gerichtsbarkeit

### **Offener Brief anlässlich des Welttages der Internationalen Gerichtsbarkeit**

#### **Handel von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz mit illegal ausgebeuteten natürlichen Ressourcen aus der Demokratischen Republik Kongo**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Herren Bundesräte

Am 6. Juni 2005 hat der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), Luis Moreno-Ocampo, ein Ermittlungsverfahren zu den in Darfur begangenen Verbrechen eröffnet. Damit stehen bereits für drei Situationen, nämlich im Sudan, in Uganda und der Demokratischen Republik Kongo, mögliche Anklagen bevor.

Angesichts dieser Erfolgsmeldungen aus Den Haag drücken wir anlässlich des heutigen Welttages der Internationalen Gerichtsbarkeit im Namen der Schweizerischen Koalition für den IStGH unsere Wertschätzung für die Verdienste aus, die sich die Schweiz um das Entstehen des IStGH erworben hat.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir jedoch zugleich auf einige **gravierende Versäumnisse** der Schweiz aufmerksam machen, die im Zusammenhang mit in die Zuständigkeit des IStGH fallenden Verbrechen stehen. Wir beziehen uns dabei auf den Handel von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz mit natürlichen Ressourcen, die in der Demokratischen Republik Kongo illegal ausgebeutet werden.

## **Der Zusammenhang zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo**

Spätestens seit den Berichten des auf Veranlassung des UNO-Sicherheitsrats eingesetzten Expertengremiums zur illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>1</sup> ist bekannt, dass der Handel mit dort illegal abgebauten Rohstoffen den Konflikt im Kongo schürt und das Leiden der Zivilbevölkerung verschlimmert.

Als Folge der Analyse des Expertengremiums verurteilte der UNO-Sicherheitsrat im Januar 2003 den illegalen Abbau der natürlichen Rohstoffvorkommen in der Demokratischen Republik Kongo scharf.<sup>2</sup> Er schloss sich damit der UNO-Menschenrechtskommission an, die seit 2001<sup>3</sup> Bedenken über den illegalen Abbau von Rohstoffen im Kongo geäußert hatte und ihn seit 2003 ebenfalls verurteilt,<sup>4</sup> weil er in direktem Zusammenhang mit der Perpetuierung des Konflikts steht.

Berichte von führenden NGOs wie Amnesty International<sup>5</sup> und Human Rights Watch<sup>6</sup> haben seither die Zusammenhänge zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem Konflikt im Kongo weiter erforscht und offen gelegt.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Luis Moreno-Ocampo, im Juli 2003 bekannt gab, dass der Gerichtshof u.a. Mitteilungen über europäische Unternehmen erhalten habe, die Berichten zufolge durch den illegalen Abbau von natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo den Konflikt schürten.<sup>7</sup> Moreno-Ocampo gab seiner Überzeugung Ausdruck, dass die Untersuchung der finanziellen Aspekte der im Kongo begangenen Verbrechen essentiell für deren Bekämpfung sei und erinnerte damit daran, dass die finanzielle Implikation in diese Verbrechen strafbar sein kann.

### **Die Nennung von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz im Zusammenhang mit der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo**

Das genannte Expertengremium der UNO gab in seinem Bericht vom Oktober 2002 seiner Meinung Ausdruck, dass bestimmte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz durch ihren Handel mit im Kongo gewonnenen Rohstoffen wie Diamanten oder Coltan die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen<sup>8</sup> verletzt hätten.<sup>9</sup> Diese rechtlich unverbindlichen Leitsätze, deren Anwendung zu fördern die Schweiz sich verpflichtet hat, verlangen von Unternehmen u.a. die Respektierung der Menschenrechte.<sup>10</sup> Das UN-Panel ging nach seinem Bericht Konsultationen mit den in der Schweiz ansässigen Unternehmen ein und bezeichnete in einem Folgebericht die Angelegenheit als „beigelegt“.<sup>11</sup> In welchen Massnahmen diese Beilegung in den konkreten Fällen bestand, wurde jedoch nicht dargelegt.

---

<sup>1</sup> *Panel of Experts on the Illegal Exploitation of Natural Resources and Other Forms of Wealth of the Democratic Republic of the Congo*. Gründung veranlasst mittels UNO Dok. S/PRST/2000/20.

<sup>2</sup> UNO-Sicherheitsratsresolution 1457 (2003) vom 24. Januar 2003, §§ 2 f.

<sup>3</sup> UNO-Menschenrechtskommission, Resolutionen 2001/19, §2i; 2002/14, §2h.

<sup>4</sup> UNO-Menschenrechtskommission, Resolutionen 2003/15, §3i; 2004/84, §3f; 2005/85, §4e.

<sup>5</sup> Amnesty International, Democratic Republic of the Congo: "Our brothers who help kill us" - economic exploitation and human rights abuses in the east, AI Index AFR 62/010/2003, erhältlich unter <http://web.amnesty.org/library/index/engaf620102003>.

<sup>6</sup> Human Rights Watch, *The Curse of Gold*, erhältlich unter <http://hrw.org/reports/2005/drc0505/drc0505text.pdf>.

<sup>7</sup> Siehe die Pressemitteilung des Anklägers des ICC vom 16. Juli 2003: [http://www.icc-cpi.int/library/press/mediaalert/16\\_july\\_english.pdf](http://www.icc-cpi.int/library/press/mediaalert/16_july_english.pdf).

<sup>8</sup> Die Leitsätze sind erhältlich unter <http://www1.oecd.org/publications/e-book/2100205E.PDF>.

<sup>9</sup> Siehe UNO Dok. S/2002/1146 vom 16. Oktober 2002, Annex III.

<sup>10</sup> Punkt II.2. der Leitsätze.

<sup>11</sup> Siehe UNO Dok. S/2003/1027 vom 23. Oktober 2003, Annex I.

Im Januar 2005 wurde ein Bericht der zur Überwachung des Waffenembargos gegen die Demokratische Republik Kongo eingesetzten UNO-Expertengruppe veröffentlicht, der die Involvierung eines in der Schweiz sesshaften Unternehmens im Handel mit illegal gefördertem Gold offen legte.<sup>12</sup>

Der kürzlich erschienene Bericht von Human Rights Watch bezichtigt dasselbe Unternehmen des Handels mit „schmutzigem“ Gold aus dem Kongo, das über Uganda exportiert wird.<sup>13</sup> In demselben Bericht wird ferner auf den Missstand hingewiesen, dass womöglich grössere Mengen in die Schweiz importierten Goldes aus Uganda nicht in den Einfuhrstatistiken figurieren,<sup>14</sup> weil sie über Zollfreilager importiert werden. Dieser Umstand begünstigt nach Human Rights Watch den Handel mit „schmutzigem“ Gold, da die Zollfreilager jenseits staatlicher Kontrolle liegen.<sup>15</sup> Der Bericht legt deshalb nahe, dass weitere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz „schmutziges“ Gold über Schweizer Zollfreilager beziehen.

### **Versäumnisse der Schweiz**

Wir erinnern Sie daran, dass die Schweiz aufgrund der UNO-Sicherheitsratsresolution 1457 (2003) verpflichtet ist, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen im Kongo ein Ende zu setzen.<sup>16</sup> Die Unterbindung der Nachfrage nach „schmutzigem“ Gold in der Schweiz durch ein Einfuhrverbot und dessen effektive Umsetzung wären u.E. ein geeigneter Schritt im Sinne dieser Sicherheitsratsresolution.

Ferner ist die Schweiz aufgrund der UNO-Sicherheitsratsresolution 1493 (2003) verpflichtet, sicherzustellen, dass den Bewegungen und bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo keine direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung zukommt.<sup>17</sup> Der Kaufpreis, den die Abnehmer für illegal ausgebeutetes Gold aus dem Kongo entrichten, kommt über die Handelskette den bewaffneten Gruppen in der DKR zugute und muss deshalb als indirekte finanzielle Unterstützung im Sinne dieser Sicherheitsratsresolution gelten.

Wie die oben erwähnten Berichte aufzeigen, ist die Schweiz diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen; im Gegenteil ist es heute in der Schweiz immer noch möglich, mit „schmutzigem“ Gold zu handeln. Wie aus einer am 16. Februar 2005 veröffentlichten Stellungnahme des Bundesrates hervorgeht, ist eine Untersuchung als Reaktion auf den Bericht des UNO-Expertengremiums immer noch ausstehend.<sup>18</sup> Ob die Bundesratsverordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo<sup>19</sup> auf den Handel mit illegal ausgebeuteten Ressourcen anwendbar sein wird, wird sich erst mit der Erstellung des Anhangs zeigen, der die Namen der anvisierten Personen, Unternehmen und Organisationen enthalten soll. Die Verordnung greift ferner

---

<sup>12</sup> UNO Dok. S/2005/30, §§119, 126.

<sup>13</sup> Human Rights Watch, *supra* n6, S. 103, 107 ff.

<sup>14</sup> Dies betraf Waren im Wert von 44 Mio \$ für das Jahr 2003, und 77 Mio \$ für das Jahr 2001: Human Rights Watch, *supra* n6, S. 106.

<sup>15</sup> *Ibid.*, S. 106 f.

<sup>16</sup> UNO-Sicherheitsratsresolution 1457 (2003), §3: „The Security Council, [...] 3. Notes with concern that the plundering of the natural resources and other forms of wealth of the Democratic Republic of the Congo continues and is one of the main elements fuelling the conflict in the region, and in this regard, demands that all States concerned take immediate steps to end these illegal activities, which are perpetuating the conflict, impeding the economic development of the Democratic Republic of the Congo, and exacerbating the suffering of its people; [...]“

<sup>17</sup> UNO-Sicherheitsratsresolution 1493 (2003), §18: „The Security Council, [...] 18. Demands that all States and in particular those in the region, including the Democratic Republic of the Congo, ensure that no direct or indirect assistance, especially military or financial assistance, is given to the movements and armed groups present in the Democratic Republic of the Congo; [...]“

<sup>18</sup> Motion der Aussenpolitischen Kommission NR (04.2019), Engagement der Schweiz in der Region der Grossen Seen, erhältlich unter [http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d\\_gesch\\_20043622.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d_gesch_20043622.htm).

<sup>19</sup> SR 946.231.12 ; <http://www.admin.ch/ch/d/as/2005/2551.pdf>.

zu kurz, indem sie das von der Sicherheitsratsresolution 1493 (2003)<sup>20</sup> geforderte Verbot der finanziellen Unterstützung (aller) Bewegungen und bewaffneten Gruppen im Kongo nicht aufgreift.

### **Forderungen der Schweizerischen Koalition für den IStGH**

Wir fordern Sie deshalb auf,

1. den Handel mit „schmutzigem“ Gold in der Schweiz zu unterbinden und zu diesem Zweck effektive Umsetzungs- und Überwachungsmechanismen einzuführen, bzw. die Effektivität bestehender Mechanismen sicherzustellen;

2. zu untersuchen, welche Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in den Handel mit illegal abgebauten Ressourcen aus der Demokratischen Republik Kongo und anderen Kriegsgebieten involviert sind;

3. zu untersuchen, ob hierbei gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNO-Normen über die Verantwortung transnationaler Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte<sup>21</sup> verstossen wurde, und falls ja, die betreffenden Unternehmen aufzufordern, diese Richtlinien anzuwenden;

4. zu untersuchen, ob das schweizerische Recht, u.a. das neue Zollgesetz vom 18. März 2005, den Anforderungen an eine effektive Bekämpfung des Handels mit illegal ausgebeuteten natürlichen Ressourcen genügt;

5. eine Revision des Bundesrechts anzustreben, wo dieses den genannten Anforderungen nicht genügt, bzw. die nötigen Änderungen auf dem Verordnungsweg einzuführen, wie gegebenenfalls in der Verordnung zum neuen Zollgesetz;

6. die Bundesratsverordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo dahingehend zu ergänzen, dass diese im Sinne der UNO-Sicherheitsratsresolution 1493 (2003) jegliche direkte oder indirekte finanzielle oder andere Unterstützung an die Bewegungen und bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo verbietet.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Herren Bundesräte, für die wohlwollende Prüfung unseres Schreibens und verbleiben hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Koalition für den IStGH

Philip Grant  
Präsident von TRIAL

---

<sup>20</sup> *Supra*, n17.

<sup>21</sup> UNO Dok. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2.